Anlage 9.1 Probenmatrix - Probenmenge

Matrix	Mindestmenge der Einzelproben	Kommentar
Blut	<b>3 x 10 ml</b> EDTA-Blut	Siehe 5.6.3.1.1.
	<b>Beachten:</b> die 3 Röhrchen müssen zur Gänze mit Blut befüllt sein	Geflügel, Kaninchen und Erzeugnisse der Aquakultur: Sammelprobe von ca. 10 Tieren eines Bestandes
	<b>5 x 10 ml</b> EDTA-Blut	Nur bei Untersuchung auf Nitroimidazole (A6) + NSAIDs (B2e)
Harn	mindestens 30 ml Harn pro Harngefäß	Siehe 5.6.3.1.2.
Tränkewasser	mindestens 30 ml Wasser pro Gefäß (Harn)	Siehe 5.6.3.1.6.
Muskel	<b>300 g</b> Menge bezogen auf	Siehe 5.6.3.1.4.
	Muskelmenge <b>ohne sichtbaren Fettanteil</b> und	Bauchdecke ist als Matrix nicht zulässig!
	ohne Haut und Knochen	<b>Geflügel</b> : ein Huhn, oder eine Keule eines Truthahnes
	100 g Menge bezogen auf Muskelmenge ohne sichtbaren Fettanteil	Geflügel: Schwermetalluntersuchungen

Fett (Nierenfett, subkutanes Fett)	300 g	Siehe 5.6.3.1.4.
		Bauchdecke ist als Matrix nicht zulässig!
		Geflügel, Kaninchen und Erzeugnisse der Aquakultur: Sammelprobe von Tieren eines Bestandes
Leber	300 g	Siehe 5.6.3.1.4.
		Einzelprobe
		Geflügel und Kaninchen: Sammelprobe von Tieren eines Bestandes
Niere	mindestens <b>150 g Niere</b>	Siehe 5.6.3.1.4.
		Einzelprobe (Bei kleinen Tieren wie Schaf und Ziege beide Nieren)
	300g	Kaninchen: Sammelprobe von Tieren eines Bestandes
Mischfutter- mittel	300 g	Siehe 5.6.3.1.3.
Fisch	<b>1 Fisch</b> Mindestgewicht von 300g	Siehe 5.6.3.1.5.
		<b>Karpfen</b> : 1 Stück Speisefisch; Sammelprobe ist möglich, wenn Einzelgewicht zu niedrig ist (z.B. bei Forellen)